

VERHALTENSRICHTLINIEN FÜR FREMDFIRMEN

Die H&G Entsorgungssysteme GmbH legt großen Wert auf Arbeits- und Umweltschutz sowie ressourcenschonenden Energieeinsatz. Prinzipiell dürfen Aufträge nur nach Vorlage einer schriftlichen Bestellung seitens H&G ausgeführt werden. Jeder Fremdfirma wird ein H&G-Ansprechpartner zugeteilt.

Alle Mitarbeiter des von uns beauftragten Unternehmens erhalten vor Arbeitsbeginn die „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ vom H&G - Ansprechpartner bzw. an der Anmeldung/ Versand ausgehändigt und bestätigen deren Kenntnisnahme schriftlich.

1. Grundsatz

Hiermit verpflichten Sie sich ausdrücklich, alle aktuell gültigen Regelungen und Vorschriften einzuhalten. Ggf. können aktuelle Vorschriften auch bei Ihrem H&G - Ansprechpartner eingesehen werden.

Von Ihrer Seite ist ein Objektleiter / Vorarbeiter zu bestimmen, der die restlichen Mitarbeiter einweist.

Über alle Vorgänge der H&G und Ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände ist nur nach Zustimmung des H&G-Betreuers gestattet.

2. Betreten des Werkes/Empfang /Einweisung

- Der Zutritt ist nur über den Empfang am Werkshaupteingang möglich. Ihre Mitarbeiter erhalten Besucherausweise ausgehändigt, die auf dem Betriebsgelände gut sichtbar zu tragen sind. Beim Verlassen des Werkes wird der Ausweis an der Empfangsstelle wieder zurückgegeben.
- Eine Einfahrt von Fahrzeugen wird nur genehmigt, wenn dies für die Durchführung der Arbeiten notwendig ist. Die jeweiligen Parkflächen werden Ihnen von Ihrem H&G - Ansprechpartner zugewiesen. Auf dem Werksgelände gelten sinngemäß die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- Bei Arbeitsaufnahme des jeweiligen Auftrags erhält Ihr Vorarbeiter / Objektleiter von dem H&G Ansprechpartner die entsprechende Einweisung.
- Subunternehmerfirmen dürfen nur nach Absprache mit dem Einkauf und/ oder dem H&G Ansprechpartner eingesetzt werden. Für die Subunternehmen gilt ebenfalls unsere „Betriebsordnung für Fremdfirmen“.

3. Allgemeine Verpflichtungen

- Die Arbeiten sind in Absprache mit unserem jeweiligen Ansprechpartner so einzuplanen, dass es zu geringstmöglichen Störungen unseres Arbeitsablaufes kommt.
- Nach dem täglichen Arbeitsende ist die Baustelle abzusichern.
- Ihre Mitarbeiter müssen persönliche Schutzrüstungen tragen und dürfen nicht unter Einfluss von Rauschmitteln stehen.

4. Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen

- Prinzipiell besteht ein Benutzungsverbot von H&G-Einrichtungen; Ausnahmen nur in Abstimmung mit dem H&G - Ansprechpartner.
- In den Betrieben der Firma H&G Entsorgungssysteme GmbH besteht ein generelles Rauchverbot.
- Betriebliche Ausschilderungen, Gebote und Verbote gelten auch für Fremdfirmen.
- Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren sind jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- Feuerlöscheinrichtungen wie Hydranten, Feuerlöscher, Ringleitungen und entsprechende Hinweisschilder usw. dürfen nicht verdeckt, zugestellt

oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.

- Bei Alarmierungen (incl. Räumungsübungen) müssen die Gebäude sofort verlassen und die da- bei ergehenden Anweisungen befolgt werden.

5. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind gesondert anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des H&G - Ansprechpartner.

Hierzu gehören besonders:

- Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen) und brennbaren Flüssigkeiten,
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen,
- Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen.

Bei Feuerarbeiten muss vorher ein Erlaubnisschein (Formblatt: T-BA-003) ausgefüllt werden. Schweißarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die einen Schweißnachweis (DIN 8563) besitzen.

6. Verwendung von Gefahrstoffen

Die Verwendung von Gefahrstoffen ist unbedingt zu vermeiden! Ist dies nicht möglich, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen mit Ihrem H&G-Ansprechpartner abzustimmen!

Auf Anforderung ist uns das EG-Sicherheitsdatenblatt in Deutsch vorzulegen.

7. Alleinarbeit

Alleinarbeit ist zu vermeiden.

8. Lärm, Staub, Geruch

Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch sind durch geeignete Maßnahmen weitestgehend zu vermeiden.

Werden verbrennungsmotorisch betriebene Fahrzeuge in den Hallen eingesetzt, ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

9. Abfallentsorgung

Prinzipiell ist der Fremdunternehmer selbst für die Entsorgung der bei der Arbeit anfallenden Abfälle verantwortlich; Ausnahmen nur in Absprache mit dem H&G - Ansprechpartner.

10. Beendigung von Arbeiten

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist der H&G Ansprechpartner zu informieren. Die Baustelle ist wie vorgefunden zu verlassen.

Bei Beauftragung im Stundenachweis sind Stundenzettel täglich vom H&G-Ansprechpartner abzeichnen zu lassen.

11. Kontrollen, Zuwiderhandlungen

Den Anweisungen des H&G-Ansprechpartner sowie Fach- und Führungskräften von H&G ist zwingend Folge zu leisten, ansonsten kann die sofortige Einstellung der Arbeiten gefordert werden.

12. Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

Bei Arbeitsunfällen sind sofort die Rufnummer 121 und der H&G - Ansprechpartner anzurufen.

13. Betreuung

Neben der Unterstützung durch den H&G Ansprechpartner betreut Sie die Abteilung Brandschutz/Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie in Fragen des Brand-, Arbeits- und

Umweltschutzes sowie in Energiefragen.